

Zweiunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 23. April 2021

Begründung:

Allgemein

Das Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 23. April 2021 erfordert aufgrund der vom Bundesgesetzgeber getroffenen Festlegungen eine Anpassung der landesrechtlichen Verordnungen, um die zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus von Bund und Land getroffenen Maßnahmen in sich konsistent zu halten. Die Neuregelungen fokussieren dabei auf die vom Bundesgesetzgeber nicht getroffenen Maßnahmen bei einer 7-Tage-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern an drei aufeinander folgenden Tagen sowie Ergänzungen und Zuständigkeitsbestimmungen zu den vom Bundesgesetzgeber nunmehr angeordneten Maßnahmen.

Das Infektionsgeschehen ist auch in Hessen weiterhin sehr dynamisch und erzeugt aufgrund steigender Infektionszahlen eine deutlich spürbare Belastung für das Gesundheitssystem. Die bestehenden Regelungen werden daher im Wesentlichen fortgeführt.

Allgemein werden auf Grundlage der entsprechenden RKI-Empfehlungen nunmehr eng begrenzte Ausnahmen für mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff vollständig geimpfte Personen eingeführt. Das RKI hält Quarantäne-Maßnahmen für diese Personen für regelmäßig nicht erforderlich, da sie nicht hinreichend ansteckungsverdächtig seien. Aus Public-Health-Sicht erscheine das Risiko einer Virusübertragung durch Impfung in dem Maß reduziert, dass Geimpfte bei der Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle mehr spielten. Auch für diese Personen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsvorschriften, die grundsätzliche Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase sowie Kontaktbeschränkungen erforderlich, weil weiterhin – wie für negativ getestete Personen – eine vollständige Verhinderung der Transmission von Erregern nicht ausgeschlossen werden kann. Für sensible Einrichtungen mit besonders vulnerablen Gruppen muss vor dem Hintergrund noch nicht vollständiger wissenschaftlicher Durchdringung eines mit der Impfung verbundenen Schutzes zum Schutz der Betroffenen von weiteren Ausnahmen abgesehen werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 (Corona-Quarantäneverordnung)

Zu 1 (§ 2 Abs. 1a)

Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor ihrer Einreise nicht in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben und keine typischen Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, werden von der Absonderungsverpflichtung für Einreisende in § 1 Abs. 1 ausgenommen, wenn sie über einen vollständigen Impfschutz verfügen. Dies entspricht der Empfehlung des Robert Koch-Instituts, welches betont hat, dass die Wirksamkeit von Impfungen gegen Mutationen bisher nicht ausreichend belegt ist.

Zu 2 (Änderung § 3a Abs. 1 Satz 5)

Haushaltsangehörige einer Person, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen ist, sind dann von der Verpflichtung zur Absonderung ausgenommen, wenn sie über einen vollständigen Impfschutz verfügen und keine typischen Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen. Dies entspricht der Empfehlung des Robert Koch-Instituts. Dies gilt auch für Genese, die in den letzten sechs Monaten nachweislich eines PCR-Tests infiziert waren. Allgemein wird für die von der Ausnahmeregelung betroffenen Haushaltsangehörigen eine Testpflicht bei Krankheitssymptomen für COVID-19 eingeführt. Diese betrifft auch geimpfte Personen oder Personen mit durchgemachter Infektion, weil bei diesen das Auftreten von Krankheitssymptomen für COVID-19 ein starkes Indiz für eine (neuerliche) Infektion, insbesondere mit einer Mutation, ist.

Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 4)

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für Einrichtungen nach § 33 Nr.1 IfSG eine Präsenzbetreuung jenseits eines Notbetriebs gemäß § 28b Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 9 IfSG nicht zulässig. Entsprechend ist in diesen Fällen eine Notbetreuung einzurichten. Die nähere zeitliche Ausgestaltung obliegt dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Zu Buchst. a

Nach Abschluss der Abiturprüfungen und der damit einhergehenden Entspannung der Raumsituation in den Schulen sowie angesichts der zu erwartenden jahreszeitlichen Verbesserung der Witterungssituation kann der Präsenzunterricht sukzessive für weitere Jahrgänge in Form von Wechselunterricht aufgenommen werden. (Doppelbuchstabe aa). Doppelbuchs. bb enthält eine Klarstellung.

Zu Buchst. b

Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sowie Schülerinnen und Schülern der Intensivklassen und -kurse wird für Zeiten ohne Präsenzunterricht die Inanspruchnahme der Notbetreuung aufgrund einer Entscheidung der Schulleitung ermöglicht, sofern sie negativ getestet wurden.

Zu Buchst. c

Die Regelung stellt klar, dass die Notbetreuung nach Abs. 1 auch in den Fällen besteht, in denen Distanzunterricht oder Wechselunterricht durch Bundesgesetz angeordnet ist.

Zu Buchst. d

Doppelbuchst. aa enthält eine redaktionelle Klarstellung. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Regelungen zur Testpflicht auch für die Teilnahme an Prüfungen außerschulischer Bildungseinrichtungen in Schulgebäuden dienen; dies dient dem Schutz des sensiblen räumlichen Bereichs der Schulen (Doppelbuchst. bb).

Zu Buchst. e

Doppelbuchst. aa enthält eine redaktionelle Klarstellung.

Nach § 3 Abs. 4b Satz 2 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung sind Schülerinnen und Schüler, die an Abschlussprüfungen teilnehmen, zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet, wenn sie über keine Negativtestung nach Abs. 4a verfügen. Da Antigentests, die innerhalb der vorherigen drei Tage durchgeführt wurden, angesichts der stundenlangen gemeinsamen Anwesenheit der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer im Prüfungsraum eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus nicht sicher genug ausschließen, wird die Befreiung von der Maskenpflicht auf Personen beschränkt, die zu Beginn des Prüfungstages mit negativem Ergebnis getestet worden sind. Von der Tragepflicht sind diejenigen Schülerinnen und Schüler auszunehmen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch eine geeignete ärztliche Bescheinigung nachweisen; hier sind gesundheitliche Hinderungsgründe ebenso zu berücksichtigen wie im Fall des Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 Alt. 2. Da Abs. 4b eine abschließende Spezialregelung für die Teilnahme an Abschlussprüfungen bildet, die den Abs. 4 in ihrem Anwendungsbereich verdrängt, muss die Ausnahme hier nochmals geregelt werden. (Doppelbuchst. bb)

Zu Buchst. f

Bei geimpften Personen ist gemäß RKI von einem geringen Transmissionsrisiko auszugehen, so dass Geimpfte mit negativ Getesteten gleichbehandelt werden können.

Zu Buchst. g

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 3 (§ 11)

Es wird klargestellt, dass die Regelungen des 4. BevölkerungsschutzG vorrangig zu beachten sind. Zusätzlich wird die Zuständigkeit für hiernach mögliche Ausnahmen beim Schulbetrieb sowie die Bekanntmachung der Geltung der Regelungen des 4. BevölkerungsschutzG geregelt.

Artikel 3 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Zu Nr. 1 Buchstaben a und c (Änderung § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 4)

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind fortan im Kreis der Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, unabhängig von der Anzahl der in den beiden Hausständen lebenden Personen, gestattet. Das Gleiche gilt für die Empfehlung für Aufenthalte im privaten Raum.

Zu Nr. 1 Buchstabe b (Änderung § 1 Abs. 2 Nr. 1)

Die Aufnahme der Regelbeispiele dient der Klarstellung. Eine Erweiterung des aktuell bestehenden Anwendungskreises erfolgt nicht.

Zu Nr. 2 Buchstabe a (Änderung § 1a Abs. 1 Satz 1 Ziffer 11)

Die Änderung dient der Klarstellung, insbesondere dem Umstand, dass die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auch in Präsenzveranstaltungen außerhalb von Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien gilt. Die Pflicht dient gerade in Bereichen, in denen Personen zusammenkommen, die sich sonst nicht begegnen würden, Infektionsrisiken zu minimieren.

Zu Nr. 2 Buchstabe b (Änderung § 1a Abs. 2 Satz 2)

Die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, gilt nun auch in Hochschulen, Berufs- und Musikakademien, sowie bei ihren Präsenzveranstaltungen außerhalb der eigenen Gebäude. Die Anordnung ist erforderlich, um dem aktuellen Infektionsgeschehen Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 2 Buchstabe c, Doppelbuchstabe aa (Änderung § 1a Abs. 3 Ziffer 4)

Die grundsätzliche Möglichkeit von der Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung in Hochschulen, Berufs- und Musikakademien abzuweichen, wird nun in § 5a Abs. 2 Satz 2 geregelt.

Zu Nr. 2 Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb (Änderung § 1 Abs. 3 Ziffer 5)

Für Beteiligte an der staatlichen Pflichtfachprüfung und an der zweiten juristischen Staatsprüfung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht, wenn diese einen Nachweis über eine Testung vorlegen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegt; das Justizprüfungsamt kann in einem Hygienekonzept die näheren Anforderungen an die Testungen, den zu führenden Nachweis sowie weitere Anforderungen an das Entfallen der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestimmen.

Zu Nr. 3 (neuer § 1 b)

Die Regelung bestimmt Form und Vorgaben eines sogenannten Negativnachweises sowie Ausnahmen für Kinder unter 6 Jahren und Personen, die einen vollständigen Impfschutz vorweisen können. Es ist davon auszugehen, dass das Transmissionsrisiko von letzterer Gruppe aufgrund des vollständigen Impfschutzes, als gering einzustufen ist. Somit ist es infektologisch vertretbar, auf eine Negativtestung zu verzichten. Die Testung von Kindern unter 6 Jahren wird als nicht angemessen angesehen.

Die Regelung definiert darüber hinaus die zulässigen Testarten und bestimmt den Zeitrahmen, in dem der Test vorgenommen werden muss, um anerkannt zu werden. Dabei werden wissenschaftlich anerkannte Standardprozedere und -Rahmen berücksichtigt. So kann nach Ablauf von 24 Stunden nicht mehr mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich Getestete in der Zwischenzeit nicht mit dem SARS-COV-2 Virus angesteckt haben. Es stehen ausreichend Testmöglichkeiten, u. a. die kostenfreien sogenannten „Bürgertests“ (Antigen-Schnelltests) zur Verfügung, um der Nachweispflicht nachkommen zu können.

Zu Nr. 4 b (neuer § 3 a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 22)

Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht schon unter den Ausnahmekatalog des § 3a Ziffer 1 bis 21 fallen, ist die Beratung und der Verkauf ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung gestattet, sofern nur Personen mit einem Negativnach-

weis nach § 1b und höchstens eine Person je angefangener 40 Quadratmeter eingelassen wird und die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden zur Nachverfolgung erfasst werden. Die Regelung dient der Regulierung der Mobilitätsströme und Zugangssteuerung zu den Verkaufsstellen, gleichzeitig stellt sie die Einhaltung des Mindestabstands sicher.

Im Übrigen verbleibt es bei den bereits geltenden Beschränkungen nach § 3 und § 3a.

Zu Nr. 5 (Änderung § 5a Abs. 2 Satz 3)

Die Regelungen für Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien werden vereinfacht und geschärft. Zum einen wird das Tragen medizinischer Masken zum Regelfall. Aufgrund der Vielfalt der Hochschularten, Veranstaltungs- und Prüfungsformen ist es notwendig, orientiert an der Gefährdungslage differenzierte Anpassungen für einzelne Räume oder Veranstaltungen bzw. Prüfungen zu ermöglichen. Dies gilt auch für Studieneignungstests.

Zu Nr. 6 (Änderung § 8 Nr. 1 und neue Ziffer 8b)

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 und der Einführung des § 3a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 22.

Zu Nr. 7 (neuer § 9 Abs. 2)

Die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt. Diese gelten, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 übersteigt. Zuständige Behörde für die Bekanntmachung der Tage, ab dem Vorschriften nach Satz 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt Anwendung finden und keine Anwendung mehr finden, ist das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

Zu Nr. 8 Anhang

Die Anlage ist in Fällen des § 1b Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 zu verwenden. Sie stellt sicher, dass einheitlich alle für eine Überprüfung erforderlichen Daten vollständig und nachvollziehbar angegeben werden.

Artikel 4 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.